Baden-Württemberg
GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ▪ Postfach 10 36 53 ▪ 70031 Stuttgart

Datum 24.10.2017
Name OStA Striewisch
Durchwahl (07 11) 212 - 2863
Aktenzeichen 22 Zs 1142/17
22 UJs 28/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstr. 11
70499 Stuttgart

1. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Stuttgart (Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft: 22 Zs 1142/17)
2. Ihre Strafanzeige gegen Unbekannt (namentlich nicht bezeichnete Bedienstete der Staatsanwaltschaft Stuttgart) wegen Strafvereitelung im Amt u.a. (Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft: 22 UJs 28/17)

Ihr Schreiben vom 01.07.2017 an Herrn Justizminister Wolf

Sehr geehrter Herr Deeg,

Ihre Ausführungen aus dem Schreiben vom 01.07.2017 habe ich geprüft. Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird abgelehnt.

Zu 1.

Ihre sinngemäße Behauptung, die Staatsanwaltschaft Stuttgart habe es in strafrechtlicher relevanter Weise abgelehnt, auf Ihre Strafanzeigen Ermittlungen einzuleiten und zu führen, ist in keiner Weise nachvollziehbar erläutert. Aus mehreren Beschwerdesachen der Generalstaatsanwaltschaft ist zudem bekannt, dass die Staats-

Olgastraße 2 ▪ 70182 Stuttgart ▪ Telefon (0711) 212-0 ▪ Telefax: (0711) 212-3383
poststelle@genstastuttgart.justiz.bwl.de ▪ www.generalstaatsanwaltschaft-Stuttgart.de
Bankverbindung: LOK Ba.-Wü. ▪ Außenstelle Metzingen ▪ BW Bank (BLZ 600 501 01) ▪ Konto-Nr. 7 469 534 608
BIC SOLADEST600 ▪ IBAN DE17 6005 0101 7469 5346 08

anwaltschaft nach Prüfung Ihrer jeweiligen Strafanzeige die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels zureichender Anhaltspunkte für durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart verfolgbare Straftaten gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt hatte. Grund zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht haben sich im Rahmen der Prüfung der Anzeigesachen durch die Generalstaatsanwaltschaft jeweils nicht ergeben.

Es trifft auch nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart von Ihnen erstattete Anzeigen an angezeigte Justizbedienstete in Würzburg und Bamberg weitergeleitet hat. Die Abgabe von Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Würzburg oder an die Staatsanwaltschaft Bamberg erfolgte aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit dieser Staatsanwaltschaften, was daher ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

Schließlich lässt auch der Strafbefehlsantrag gegen Sie keine Dienstpflichtverletzungen erkennen. Ob die von der Staatsanwaltschaft nachvollziehbar als strafbare Beleidigungen erachteten Äußerungen aufgrund der Gesamtumstände noch als straflose Schmähkritik anzusehen sind - wie Sie dies behaupten -, ist im gerichtlichen Verfahren zu klären.

Zu 2.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war ebenfalls abzusehen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt einen Anfangsverdacht voraus, d. h. es müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Solche Anhaltspunkte müssen eine tatsächliche Grundlage haben, die darauf hindeutet, dass über die bloße Möglichkeit der Begehung von Straftaten hinaus gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Daraus müssen sich daher nach kriminalistischer Erfahrung konkrete Hinweise auf ein strafbares Verhalten ergeben.

An einem solchen Anfangsverdacht fehlt es schon aus den oben unter 1. aufgezeigten Erwägungen.

Gegen den Bescheid zu 2. können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind und Vorwürfe gegen namentlich bezeichnete Personen erheben können, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Stuttgart eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage bzw. hier die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Striewisch
Oberstaatsanwalt